

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen</b>
<b>Synopse</b>	<b>Synopse</b>
<b>Datum der Erstellung: Montag, 30. Juni 2025, 12:09:44</b>	<b>Datum der Erstellung: Montag, 30. Juni 2025, 12:09:44</b>
Dieses Dokument enthält die nachfolgend gelisteten Normvorschriften.	Dieses Dokument enthält die nachfolgend gelisteten Normvorschriften.
<b>Konvertierungsliste</b>	<b>Konvertierungsliste u n v e r ä n d e r t</b>
Liste der Konvertierungen im Format "Dateiname: Titel der Vorschrift"	
1. Verordnung über Deponien und Langzeitlager	

<b>Verordnung über Deponien und Langzeitlager</b>	<b>Verordnung über Deponien und Langzeitlager</b>
<b>(Deponieverordnung - DepV) vom: 27.04.2009 - Zuletzt geän- dert durch Art. 3 G v. 3.7.2024 I Nr. 225</b>	<b>(Deponieverordnung - DepV)</b>
§ 2	§ 2
<b>Begriffsbestimmungen</b>	<b>Begriffsbestimmungen</b>
In dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:	In dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:
1. Ablagerungsbereich: Bereich einer Deponie, auf oder in dem Abfälle zeitlich unbegrenzt abgelagert werden;	1. un v e r ä n d e r t
2. Ablagerungsphase: Zeitraum von der Abnahme der für den Betrieb einer Deponie oder eines Deponieabschnittes erforderlichen Einrichtungen durch die zuständige Behörde bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Ablagerung von Abfällen beendet wird;	2. un v e r ä n d e r t
3. Altdeponie: Eine Deponie, die sich am 16. Juli 2009 in der Ablagerungs-, Stilllegungs- oder Nachsorgephase befindet;	3. un v e r ä n d e r t
4. Auslöseschwelle: Grundwasserüberwachungswerte, bei deren Überschreitung Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers eingeleitet werden müssen;	4. un v e r ä n d e r t
5. Behandlung: Mechanische, physikalische, thermische, chemische oder biologische Verfahren oder Verfahrenskombinationen, die das Volumen oder die schädlichen Eigenschaften der Abfälle verringern, ihre Handhabung erleichtern, ihre Verwertung oder Beseitigung begünstigen oder die Einhaltung der Zuordnungskriterien nach Anhang 3 gewährleisten;	5. un v e r ä n d e r t

<p>6. Deponie der Klasse 0 (Deponieklasse 0, DK 0): Oberirdische Deponie für Inertabfälle, die die Zuordnungskriterien nach Anhang 3 Nummer 2 für die Deponieklasse 0 einhalten;</p>	<p>6. un verändert</p>
<p>7. Deponie der Klasse I (Deponieklasse I, DK I): Oberirdische Deponie für Abfälle, die die Zuordnungskriterien nach Anhang 3 Nummer 2 für die Deponieklasse I einhalten;</p>	<p>7. un verändert</p>
<p>8. Deponie der Klasse II (Deponieklasse II, DK II): Oberirdische Deponie für Abfälle, die die Zuordnungskriterien nach Anhang 3 Nummer 2 für die Deponieklasse II einhalten;</p>	<p>8. un verändert</p>
<p>9. Deponie der Klasse III (Deponieklasse III, DK III): Oberirdische Deponie für nicht gefährliche Abfälle und gefährliche Abfälle, die die Zuordnungskriterien nach Anhang 3 Nummer 2 für die Deponieklasse III einhalten;</p>	<p>9. un verändert</p>
<p>10. Deponie der Klasse IV (Deponieklasse IV, DK IV): Untertagedeponie, in der Abfälle</p>	<p>10. un verändert</p>
<p>a) in einem Bergwerk mit eigenständigem Ablagerungsbereich, der getrennt von einer Mineralgewinnung angelegt ist, oder</p>	
<p>b) in einer Kaverne, vollständig im Gestein eingeschlossen, abgelagert werden;</p>	
<p>11. Deponieabschnitt: Räumlich oder bautechnisch abgegrenzter Teil des Ablagerungsbereiches einer Deponie, der einer bestimmten Deponieklasse zugeordnet ist und der getrennt betrieben werden kann;</p>	<p>11. un verändert</p>
<p>12. Deponiebetreiber: Natürliche oder juristische Person, die die rechtliche oder tatsächliche Verfügungsgewalt über eine Deponie innehat;</p>	<p>12. un verändert</p>

<p>13. Deponieersatzbaustoff: Für Maßnahmen nach § 15 auf oberirdischen Deponien</p>	<p>13. un v e r ä n d e r t</p>
<p>a) unmittelbar einsetzbare Abfälle sowie</p>	
<p>b) unter Verwendung von Abfällen hergestellte Materialien;</p>	
<p>14. Deponiegas: Durch Reaktionen der abgelagerten Abfälle entstandene Gase;</p>	<p>14. un v e r ä n d e r t</p>
<p>15. Eingangsbereich: Bereich auf dem Betriebsgelände der Deponie, in dem die Abfälle angeliefert, gewichts- oder volumenmäßig erfasst und identifiziert werden;</p>	<p>15. un v e r ä n d e r t</p>
<p>16. Entgasung: Erfassung des Deponiegases in Fassungselementen und dessen Ableitung mittels Absaugung (aktive Entgasung) oder durch Nutzung des Druckgradienten an Durchlässen im Oberflächenabdichtungssystem (passive Entgasung);</p>	<p>16. un v e r ä n d e r t</p>
<p>17. Flüssige Abfälle: Abfälle mit flüssiger Konsistenz mit Ausnahme von pastösen, schlammigen und breiigen Abfällen;</p>	<p>17. un v e r ä n d e r t</p>
<p>18. Grundlegende Charakterisierung: Ermittlung und Bewertung aller für eine langfristig sichere Deponierung eines Abfalls erforderlichen Informationen, insbesondere Angaben über Art, Herkunft, Zusammensetzung, Homogenität, Auslaugbarkeit, sonstige typische Eigenschaften sowie Vorschlag für Festlegung der Schlüsselparameter, der Untersuchungsverfahren und der Untersuchungshäufigkeit;</p>	<p>18. un v e r ä n d e r t</p>
<p>19. Klärschlammverbrennungsanlage:</p>	<p>19. un v e r ä n d e r t</p>
<p>Feuerungsanlage nach § 2 Absatz 4 der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, 3754), in der jeweils geltenden Fassung, in der Klärschlamm zum Zweck der Vorbehandlung verbrannt wird;</p>	

<p>19a. Anlage zur thermischen Vorbehandlung des Klärschlammes:</p>	<p>19a. un verändert</p>
<p>Feuerungsanlage nach § 2 Absatz 4 der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen, in der Klärschlamm durch Verfahren wie Vergasung, Teilverbrennung und thermische Behandlungsverfahren mit indirekter Beheizung des Behandlungsreaktors oder eine Kombination daraus behandelt wird;</p>	
<p>20. Klärschlammmitverbrennungsanlage:</p>	<p>20. un verändert</p>
<p>Feuerungsanlage oder Großfeuerungsanlage nach § 2 Absatz 2 oder 3 der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen, in der Klärschlamm zum Zweck der Vorbehandlung mitverbrannt wird;</p>	
<p>21. Kohlenstoffhaltiger Rückstand:</p>	<p>21. un verändert</p>
<p>Kohlenstoff- und phosphorhaltiges Material nach thermischer Vorbehandlung des Klärschlammes in einer Anlage mit Vergasung, Teilverbrennung oder thermischer Behandlung mit indirekter Beheizung des Behandlungsreaktors, auch bei Kombination dieser Vorbehandlungen;</p>	
<p>22. Langzeitlager: Anlage zur Lagerung von Abfällen nach § 4 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit Nummer 8.14 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen;</p>	<p>22. Langzeitlager: Anlage zur Lagerung von Abfällen nach § 4 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit Nummer 8.7 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen;</p>
<p>23. Langzeitlager der Klasse 0 (Langzeitlagerklasse 0, LK 0): Oberirdisches Langzeitlager für Inertabfälle, die die Zuordnungskriterien nach Anhang 3 Nummer 2 für die Deponieklasse 0 einhalten;</p>	<p>23. un verändert</p>
<p>24. Langzeitlager der Klasse I (Langzeitlagerklasse I, LK I): Oberirdisches Langzeitlager für nicht gefährliche Abfälle, die die Zuordnungskriterien nach Anhang 3 Nummer 2 für die Deponieklasse I einhalten;</p>	<p>24. un verändert</p>

<p>25. Langzeitlager der Klasse II (Langzeitlagerklasse II, LK II): Oberirdisches Langzeitlager für nicht gefährliche Abfälle, die die Zuordnungskriterien nach Anhang 3 Nummer 2 für die Deponieklasse II einhalten;</p>	<p>25. un v e r ä n d e r t</p>
<p>26. Langzeitlager der Klasse III (Langzeitlagerklasse III, LK III): Oberirdisches Langzeitlager für gefährliche Abfälle, die die Zuordnungskriterien nach Anhang 3 Nummer 2 für die Deponieklasse III einhalten;</p>	<p>26. un v e r ä n d e r t</p>
<p>27. Langzeitlager der Klasse IV (Langzeitlagerklasse IV, LK IV): Untertägiges Langzeitlager für gefährliche Abfälle in einem Bergwerk mit eigenständigem Lagerbereich, der getrennt von einer Mineralgewinnung angelegt ist;</p>	<p>27. un v e r ä n d e r t</p>
<p>28. Mechanisch-biologisch behandelte Abfälle: Abfälle aus der Aufbereitung oder Umwandlung von Haushaltsabfällen und ähnlichen gewerblichen und industriellen Abfällen mit hohem biologisch abbaubaren Anteil in Anlagen, die unter den Anwendungsbereich der Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen fallen;</p>	<p>28. un v e r ä n d e r t</p>
<p>29. Monodeponie: Deponie oder Deponieabschnitt der Deponieklasse 0, I, II, III oder IV, in der oder in dem ausschließlich spezifische Massenabfälle, die nach Art, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten ähnlich und untereinander verträglich sind, abgelagert werden;</p>	<p>29. un v e r ä n d e r t</p>
<p>30. Nachsorgephase: Zeitraum nach der endgültigen Stilllegung einer Deponie oder eines Deponieabschnittes bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die zuständige Behörde nach § 40 Absatz 5 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes den Abschluss der Nachsorge der Deponie feststellt;</p>	<p>30. un v e r ä n d e r t</p>

<p>31. Profilierung: Gestaltung der Oberfläche des Deponiekörpers einer Deponie oder eines Deponieabschnittes, um darauf das Oberflächenabdichtungssystem in dem für die Entwässerung erforderlichen Gefälle aufbringen zu können;</p>	<p>31. un v e r ä n d e r t</p>
<p>32. Schlüsselparameter: Parameter mit hoher Bedeutung für die im Rahmen der Annahmekontrolle durchzuführende Prüfung der Zulässigkeit der Ablagerung und der Übereinstimmung des Abfalls mit dem grundlegend charakterisierten Abfall;</p>	<p>32. un v e r ä n d e r t</p>
<p>33. Sickerwasser: Jede Flüssigkeit, die die abgelagerten Abfälle durchsickert und aus der Deponie ausgetragen oder in der Deponie eingeschlossen wird;</p>	<p>33. un v e r ä n d e r t</p>
<p>34. Spezifische Massenabfälle: Straßenaufbruch sowie mineralische Abfälle, die bei definierten Prozessen in großen Mengen bei gleicher Zusammensetzung entstehen, insbesondere Boden und Steine, Baggergut, Aschen, Schlacken und Stäube aus thermischen Prozessen, Abfälle aus der Abgasbehandlung, Schlämme aus industriellen Prozessen;</p>	<p>34. un v e r ä n d e r t</p>
<p>35. Stilllegungsphase: Zeitraum vom Ende der Ablagerungsphase der Deponie oder eines Deponieabschnittes bis zur endgültigen Stilllegung der Deponie oder eines Deponieabschnittes nach § 40 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes;</p>	<p>35. un v e r ä n d e r t</p>
<p>36. Träger eines Vorhabens: Natürliche oder juristische Person, die Adressat des Zulassungsbescheides ist;</p>	<p>36. un v e r ä n d e r t</p>
<p>37. Zuordnungskriterien: Zuordnungswerte unter Einbeziehung der Fußnoten nach Anhang 3 Nummer 2 Tabelle 2 bei Anwendung des Eingangstextes von Anhang 3 Nummer 2.</p>	<p>37. un v e r ä n d e r t</p>

§ 21a	§ 21a
<b>Öffentliche Bekanntmachung</b>	<b>Öffentliche Bekanntmachung</b>
<p>(1) Die Entscheidung über den Antrag auf Planfeststellung einer Deponie ist im Internet öffentlich bekannt zu machen; davon ausgenommen sind die mit dem Antrag eingereichten Unterlagen. Sofern <i>der Planfeststellungsbeschluss</i> Hinweise auf Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthält, sind die entsprechenden Stellen unkenntlich zu machen.</p>	<p>(1) Die Entscheidung über den Antrag auf Planfeststellung <b>und Plangenehmigung</b> einer Deponie <b>und die Nebenbestimmungen zu dieser Entscheidung in einer konsolidierten Fassung sowie nachträgliche Anordnungen, sofern dies zur Information der Öffentlichkeit erforderlich ist, sind</b> im Internet öffentlich bekannt zu machen; davon ausgenommen sind die mit dem Antrag eingereichten Unterlagen. Sofern <b>die Entscheidung</b> Hinweise auf Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthält, sind die entsprechenden Stellen unkenntlich zu machen. <b>Die Internetbekanntmachung hat systematisch, kostenlos und ohne Einschränkung des Zugangs auf angemeldete Benutzer auf einer leicht auffindbaren Internetseite bis zur Feststellung des Abschlusses der Stilllegungsphase gemäß § 40 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu erfolgen.</b></p>
<p>(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Anordnungen zur Stilllegung einer planfeststellungsbedürftigen Deponie nach § 40 Absatz 2 und 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.</p>	<p>(2) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
§ 22a	§ 22a
<b>Überwachungspläne, Überwachungsprogramme</b>	<b>Überwachungspläne, Überwachungsprogramme</b>
<p>(1) Überwachungspläne im Sinne des § 47 Absatz 7 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes haben Folgendes zu enthalten:</p>	<p>(1) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>1. den räumlichen Geltungsbereich des Plans,</p>	
<p>2. eine allgemeine Bewertung der wichtigen Umweltprobleme im Geltungsbereich des Plans,</p>	
<p>3. ein Verzeichnis der in den Geltungsbereich des Plans fallenden Deponien,</p>	

<p>4. Verfahren für die Aufstellung von Programmen für die regelmäßige Überwachung,</p>	
<p>5. Verfahren für die Überwachung aus besonderem Anlass sowie</p>	
<p>6. soweit erforderlich, Bestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Überwachungsbehörden.</p>	
<p>Die Überwachungspläne sind von den zuständigen Behörden regelmäßig zu überprüfen und soweit erforderlich zu aktualisieren.</p>	
<p>(2) Auf der Grundlage der Überwachungspläne erstellen oder aktualisieren die zuständigen Behörden regelmäßig Überwachungsprogramme, in denen auch die Zeiträume angegeben sind, in denen Vor-Ort-Besichtigungen stattfinden müssen. In welchem zeitlichen Abstand Deponien vor Ort besichtigt werden müssen, richtet sich nach einer systematischen Beurteilung der mit der Deponie verbundenen Umweltrisiken insbesondere anhand der folgenden Kriterien:</p>	<p>(2) un v e r ä n d e r t</p>
<p>1. mögliche und tatsächliche Auswirkungen der betreffenden Deponie auf die menschliche Gesundheit und auf die Umwelt unter Berücksichtigung der Emissionswerte und -typen, der Empfindlichkeit der örtlichen Umgebung und des von der Deponie ausgehenden Unfallrisikos;</p>	
<p>2. bisherige Einhaltung der Zulassungsanforderungen;</p>	
<p>3. Eintragung eines Unternehmens in ein Verzeichnis gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1).</p>	

<p>(3) Der Abstand zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen darf die folgenden Zeiträume nicht überschreiten:</p>	<p>(3) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>1. ein Jahr bei Deponien der Klasse III und IV,</p>	
<p>2. zwei Jahre bei Deponien der Klasse II sowie</p>	
<p>3. drei Jahre bei Deponien der Klasse I.</p>	
<p>Wurde bei einer Überwachung festgestellt, dass der Deponiebetreiber in schwerwiegender Weise gegen die Zulassung verstößt, hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.</p>	
<p>(4) Die zuständigen Behörden führen unbeschadet des Absatzes 2 bei Beschwerden wegen ernsthafter Umweltbeeinträchtigungen, bei Ereignissen mit erheblichen Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit und bei Verstößen gegen Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, dieser Verordnung oder einer auf Grund des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung unverzüglich und, soweit erforderlich, vor der Erteilung, Erneuerung oder Aktualisierung einer Genehmigung eine Überwachung durch.</p>	<p>(4) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>(5) Nach jeder Vor-Ort-Besichtigung einer planfeststellungsbedürftigen Deponie, für die eine Pflicht zur Erstellung eines Überwachungsplans und Überwachungsprogramms besteht, erstellt die zuständige Behörde einen Bericht mit den relevanten Feststellungen über die Einhaltung der Zulassungsanforderungen und mit Schlussfolgerungen, ob weitere Maßnahmen notwendig sind. Der Bericht ist dem Deponiebetreiber innerhalb von zwei Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung durch die zuständige Behörde zu übermitteln. Der Bericht ist <i>der Öffentlichkeit nach den Vorschriften des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen</i> innerhalb von vier Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung <i>zugänglich</i> zu machen.</p>	<p>(5) Nach jeder Vor-Ort-Besichtigung einer planfeststellungsbedürftigen Deponie, für die eine Pflicht zur Erstellung eines Überwachungsplans und Überwachungsprogramms besteht, erstellt die zuständige Behörde einen Bericht mit den relevanten Feststellungen über die Einhaltung der Zulassungsanforderungen und mit Schlussfolgerungen, ob weitere Maßnahmen notwendig sind. Der Bericht ist dem Deponiebetreiber innerhalb von zwei Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung durch die zuständige Behörde zu übermitteln. Der Bericht ist innerhalb von vier Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung <b>im Internet öffentlich bekannt</b> zu machen. <b>Für die Internetbekanntmachung gilt § 21a Absatz 1 Satz 3 entsprechend.</b></p>

**Begründung**

[...]